



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

5. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 26.09.2002

Nummer 17

Inhalt:

- Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Fernstudiengang
„Umwelt- und Qualitätsmanagement“ S. 2
- Ordnung über die Feststellung der Eignung und die
Zulassung zum weiterbildenden Fernstudiengang
„Umwelt- und Qualitätsmanagement“ S. 18
- Genehmigung der Umwandlung des bisherigen
Ergänzungsstudiengangs „Umwelt- und Qualitäts-
management“ in einen weiterbildenden Fernstudiengang
am Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement i.G. S. 21

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Fernstudiengang
„Umwelt- und Qualitätsmanagement“
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement i.G.**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des
MWK vom 19.09.2002 – 11.3 – 743 20 - 41**

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement i. G.
in Salzgitter**

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen und Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, daß die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf Gebieten des Umwelt- und Qualitätsmanagements tätig zu sein und in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus betriebswirtschaftlicher und technischer Sicht die Folgen des Handelns zu erkennen.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Fernstudiengang ist der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulstudiums.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung des weiterbildenden Fernstudienganges Umwelt- und Qualitätsmanagement bestanden, verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad "Master of Business Administration" abgekürzt "MBA". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, daß die Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 geregelt.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweilige Gruppenvertretung im Fachbereichsrat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen

Professorin oder Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitarbeiter die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie deren Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich Lehrende oder der verantwortlich Lehrende ohne Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sowie in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Fachhochschule und in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.
- (4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des HRG bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt,
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. Bei Krankheit ist - sofern diese nicht offenkundig ist - die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muß. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtführenden oder den "Prüfenden" von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.
- (2) Eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel
 - die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Programmwurfs, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (3) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfaßt insbesondere
 - die theoretische Vorbereitung des Experiments / Projekts,
 - den Aufbau und die Durchführung des Experiments / Projekts
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments / Projekts sowie deren kritische Würdigung.
 - Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 - Eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.
- (4) Ein Referat umfaßt
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.
- (5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (6) Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, und zwar als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung. Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel zwanzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.
- (7) Für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist
 1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgaben Vorschläge zu machen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,
 2. die Aufgabe so zu stellen, daß sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung

oder eines Lehrveranstaltungsblockes oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

- (8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 9

Gruppenarbeiten

Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich verwertbar sein.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen oder Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 6 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß wird vor der Meldung zur Prüfung durch Aushang mitgeteilt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---------------|---|--------------|---|---|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen |

- | | | |
|----------|---------------------|--|
| | | Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet oder ergibt sie sich aus mehreren Prüfungsteilleistungen, so ergibt sich die Note als Durchschnitt der Einzelbewertungen.
- (4) Die Note lautet bei bestandener Prüfungsleistung bei einem Durchschnitt
- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 1 zugeordneten Prüfungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in Anlage 1 gewichteten nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Für die Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 12

Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum abzulegen, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt.
- (3) In einer Wiederholungsprüfung ist eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur auch bestanden, wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch die zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen läßt, daß der Prüfungszweck erreicht ist. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen oder Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Die Note der Prüfungsleistung wird unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung festgesetzt und soll unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben werden. Wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet, ist die Note "4,0" zu erteilen.
- (4) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist zulässig. Das neue Thema der Masterarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.
- (5) Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nach § 7 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG erfolglos unternom-

mene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 4 angerechnet. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Prüfungsversuchen, die in einem anderen Studiengang dieses Fachbereiches erfolglos unternommen wurden.

- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 13

Zeugnisse

- (1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuß festgehalten.
- (2) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Masterprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses über die Masterprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 3 muß die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, daß die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuß nach Abschluß jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushängung des Prüfungszeugnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 16

Widerspruchsverfahren

- (1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob
 - gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

II. Masterprüfung

§ 18

Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus
 1. den Fachprüfungen,
 2. der Masterarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer

kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen und Prüfern sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuß versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

- (3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (4) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern zu Prüfungen anmelden (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht miteinbezogen.

§ 19

Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen der Masterarbeit wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer eine Master- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" hat.
- (3) Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Meldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Master- oder Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 5 "endgültig nicht bestanden" hat.Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Nr. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Master- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" ist.Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (5) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückzuziehen. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung.

§ 20

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Fachprüfungen der Masterprüfung bestanden hat,
 2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat,

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß spätestens sechs Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweis gemäß Absatz 1,
 2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt sind. Dies setzt voraus, daß die Nachholung der noch fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit erwartet werden kann.
- (4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21

Masterarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung hervorgehen und muß die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gründe für eine Ablehnung sind entweder, daß Prüferinnen oder Prüfern nicht vorhanden sind, die fachlich die Masterarbeit bewerten können oder daß einzelnen Prüferinnen oder Prüfer eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor der Fachhochschule mit fachlichem Bezug zum Studiengang gestellt werden. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. In diesem Fall muß die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor der Fachhochschule mit fachlichem Bezug zum Studiengang sein. Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuß auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, auf zugelassene Vorarbeiten zurückzugreifen.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend der gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

§ 22

Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuß zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erfüllt sind und die Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (4) Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Masterarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Masterarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Die gemeinsame Note für die Masterarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23

Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlage 1 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 5 aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium.

III. Schlußvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1
Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 2
weiterbildender Fernstudiengang
„Umwelt- und Qualitätsmanagement“

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

Prüfungsleistungen	Art	Gewicht	Credit Points
Pflichtfächer			
wirtschaftswissenschaftl. Grundlagen		(2)	
umwelt- und qualitätsorientierte Betriebswirtschaftslehre	K1	3/17	3
Finanzierung und Investition	H/R/K1	4/17	4
Industriebetriebslehre	H/R/K1	4/17	4
Volkswirtschaftslehre / Volkswirtschaftspolitik	K1	3/17	3
Umweltökonomie	H/R/K1	3/17	3
Qualitätsmanagement		(2)	
Qualitätsmanagement I	H/R/K2	6/15	6
Qualitätsmanagement II	H/R/K2	6/15	6
Statistik	K2	3/15	3
Umweltmanagement		(2)	
Umweltmanagement I	H/R/K2	3/8	6
Umweltmanagement II	H/R/K2	3/8	6
Integrierte Managementsysteme	H/R/K2	2/8	4
Technischer Umweltschutz		(1)	
Grundlagen Umwelttechnik	K2/H	½	8
umwelt- und recyclinggerechte Produktentwicklung / Labor	H/R/K1	¼	4
Arbeitssicherheit und Arbeitsschutzrecht	H/R/K2	¼	4
Recht		(1)	
Umweltrecht	H/R/K2	4/7	4
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	H/K1	3/7	3
Unternehmensführung		(2)	
Unternehmensführung	H/R/K2	4/11	4
Managementtechniken	H/R/K1	4/11	4
Projekt- und Innovationsmanagement	H/R/K1	3/11	3
Sprachen		(1)	
Englisch	H/R/K2	1	8
Masterarbeit		(2)	
Masterarbeit mit Kolloquium	MA	2+1	30

Art der Leistungsnachweise mit Abkürzungen

- K = Klausur mit Dauer : K1 = 60 min. oder K2 = 90 min..
- H = Hausarbeit
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung 30 min.
- MA = Masterarbeit

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement i. G.

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*).....,

geboren am

hat die Masterprüfung im weiterbildenden Fernstudiengang

.....

mit der Gesamtnote.....bestanden**).

Fachprüfungen	Beurteilungen
.....
.....
.....

Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema

.....

..... Ort den..... Datum

.....
Siegel der Hochschule Die Vorsitzende/
Der Vorsitzende*)
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3
(zu § 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement i. G.

Masterurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement i. G.
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr*).....,

geboren am in,

den Hochschulgrad

Master of Business Administration (MBA)

Nachdem sie/er *) die Masterprüfung im weiterbildenden Fernstudien-
gang.....bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Master of Business Administration" geführt werden.

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den.....
(Datum)

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Verkündungsblatt Nr. 17 / 2002

Anlage 4

Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen
wirtschaftswissenschaftl. Grundlagen	
umwelt- und qualitätsorientierte Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der BWL
Finanzierung und Investition	Grundlagen der Finanzierung, Finanzplan, Investitionsrechenverfahren
Industriebetriebslehre	
Volkswirtschaftslehre / Volkswirtschaftspolitik	Grundlagen der VWL
Umweltökonomie	Volkswirtschaftstheoretische Grundlagen
Qualitätsmanagement	
Qualitätsmanagement I	Qualitätsmanagementsysteme und internes Audit
Qualitätsmanagement II	Qualitätsmanagementsysteme in der Anwendung
Statistik	Grundlagen der beschreibenden Statistik, Wahrscheinlichkeitsverteilung
Umweltmanagement	
Umweltmanagement I	Anforderungen an das Umweltmanagement, DIN ISO 14001
Umweltmanagement II	Anforderungen an ein Umwelt-Controlling, Ökobilanzen, Umweltkostenrechnung
Integrierte Managementsysteme	Abgrenzung und Definition von Umwelt-, Qualitäts- und Arbeitssicherheitsmanagement, prozessorientierter Ansatz
Technischer Umweltschutz	
Grundlagen Umwelttechnik	Grundlagen Energieerzeugung, Grundlagen Abfallbehandlung und Luftreinhaltung
umwelt- und recyclinggerechte Produktentwicklung / Labor	Grundlagen Umwelt und Recycling, Recyclingprozesse
Arbeitssicherheit und Arbeitsschutzrecht	Arbeitssicherheitsmanagement, Gefährdungs- und Belastungsanalysen, Unfallverhütungsvorschriften, Grundlagen Arbeitsschutzgesetz
Recht	
Umweltrecht	Grundlagen: Bundesimmissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, GefahrstoffVO
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	Handelsgeschäfte, Produkthaftungsgesetz, Personenhandels- und Kapitalgesellschaften
Unternehmensführung	
Unternehmensführung	Grundlagen der Unternehmensführung, Grundlagen der Unternehmensplanung, Führungsansätze
Managementtechniken	Problemlösungstechniken, Präsentationstechniken, Moderationstechniken
Projekt- und Innovationsmanagement	Projektplanung, Projekt-Controlling, Projektkostenrechnung, Projektorganisation
Sprachen	
Englisch	
Masterarbeit	
Masterarbeit mit Kolloquium	

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum
weiterbildenden Fernstudiengang
„Umwelt- und Qualitätsmanagement“
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement i.G.**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des
MWK vom 19.09.2002 – 11.3 – 745 20 - 83**

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Fernstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ am Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel

§ 1

Zulassungszahl, Zulassungstermin

(1) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 20 Vollzeitstudenten und 10 Teilzeitstudenten (Zertifikatsstudium) je Zulassungstermin festgesetzt.

(2) ¹Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt jeweils zum Wintersemester eines Jahres (Zulassungstermin). ²Auf Beschluss des Fachbereichsrates können auch im Sommersemester Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.

§ 2

Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. ²Die Hochschule bestimmt die Art und Form des Zulassungsantrages und der beizufügenden Unterlagen. ³Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermines.

(2) Der Zulassungsantrag und die erforderlichen Unterlagen müssen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, können nicht zugelassen werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die den Zulassungsantrag nicht fristgerecht stellen, können nur zugelassen werden, wenn entweder nach Abarbeitung aller fristgerecht eingegangenen Bewerbungen noch Studienplätze gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden sind oder im Rahmen des Losverfahrens gemäß § 8 Abs. 2.

(5) Eine Berücksichtigung von Zulassungsanträgen, die nach Beginn der Vorlesungen gestellt werden, ist nur mit Zustimmung des Fachbereiches möglich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen/Eignung

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium (Zertifikatsstudium) ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus den Bereichen Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften und eine Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses von „befriedigend“ oder besser. Zugelassen werden können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossen haben und auf Grund des Abschlusses eine dieser Bezeichnungen oder eine vergleichbare Bezeichnung führen dürfen.

(2) Das Teilzeitstudium (Zertifikatsstudium) steht außerdem auch Bewerberinnen und Bewerbern offen, die nicht die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Es schließt mit einem Hochschulzertifikat ab.

§ 4

Zulassung ohne Auswahlverfahren

¹Überschreitet die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassungsantrag formgerecht ist und die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 2 nicht die Zulassungszahl nach § 1 Abs. 1, sind diese zuzulassen. ²Nach der Ausschlussfrist eingehenden Anträge werden in diesem Fall in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel berücksichtigt. ³Bei Anträgen, die am gleichen Tag eingehen, entscheidet ggf. das Los über die Reihenfolge. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassungsantrag formgerecht ist und die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, sind zuzulassen, solange noch verfügbare Studienplätze vorhanden sind.

§ 5

Auswahlverfahren/Rangfolge

(1) ¹Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich fristgemäß beworben haben, deren Zulassungsantrag formgerecht ist und die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen die Zulassungszahl, erfolgt eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe ihrer Qualifikation nach folgendem Punktsystem:

- a) Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorausgegangenen grundständigen Studienganges:
- | | | |
|--------------|---|-----------|
| sehr gut | = | 6 Punkte, |
| gut | = | 4 Punkte, |
| befriedigend | = | 2 Punkte; |
- b) Berufstätigkeit nach dem Hochschulabschluß für eine Dauer von mindestens:
- | | | |
|---------------|---|-----------|
| einem Jahr | = | 1 Punkt, |
| zwei Jahren | = | 2 Punkte, |
| drei Jahren | = | 3 Punkte, |
| ≥ vier Jahren | = | 4 Punkte. |

²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der unter a) und b) vergebenen Punkte.
³Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit unter b) ist die Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 2.

(2) ¹Die Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen oder den Bewerbern erreichten Gesamtpunktzahl. ²Unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber für ein Vollzeitstudium, die auf den ersten 20 Rangplätzen stehen, sind zuzulassen und die Bewerberinnen und Bewerber für ein Teilzeitstudium, die auf den ersten 10 Rangplätzen stehen, sind zuzulassen und

§ 6

Zulassungskommission

(1) ¹Für die Feststellung der Eignung gemäß § 3 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 ist das Dezernat 3/Immatrikulationsamt zuständig. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommission ist in ihrer Zusammensetzung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ am Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel identisch.

§ 7

Bescheid

(1) ¹Die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. ²Im Zulassungsbescheid bestimmt die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel einen Termin, bis zu dem sich die Bewerberin oder der Bewerber einzuschreiben hat. ³Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Ist eine Entscheidung nach § 5 vorausgegangen, so sind der Bewerberin oder dem Bewerber die erreichte Punktzahl, der Rangplatz sowie die Punktzahl anzugeben, die die oder der mit der niedrigsten Punktzahl noch zugelassene Bewerberin oder Bewerber erhalten hat.

§ 8

Nachrückverfahren/Losverfahren

(1) ¹Nehmen nicht alle nach § 5 Abs. 3 zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber die Zulassung innerhalb der gesetzten Frist an, werden in der entsprechender Anzahl weitere Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). ²Soweit erforderlich, kann das Nachrückverfahren einmal wiederholt werden.

(2) Nach Abschluss der Nachrückverfahren noch verfügbare Studienplätze können durch Los an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben werden, die aufgrund ihres Rangplatzes noch nicht zugelassen wurden oder die wegen Nichteinhalten der Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 2 nicht am Auswahlverfahren teilgenommen haben.

§ 9

Widerspruch

¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Über den Widerspruch entscheidet die Zulassungskommission. ⁴Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
in Wolfenbüttel

38302 Wolfenbüttel

Eingang 09.09.02 Tgb. Nr. 12801

Jur 3, FBE, Th, ZSB, Prof. *Willhelms*
Bearbeitet von Herrn Heddinga *W. 10/19*

E-Mail: friedrich.heddinga@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 2812

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
11.2 – 74520-70

Durchwahl (0511) 120-
2449

Hannover, den
03.09.2002

Ergänzungsstudiengang Umwelt- und Qualitätsmanagement

Bezug: Erlass vom 26.10.2002 Az.: w.o. und Bericht vom 27.06.2002,
sowie Telefonat mit Herrn Professor Bruns vom 30.08.2002

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich zum Wintersemester 2002/03 die Umwandlung des bisherigen Ergänzungsstudiengangs Umwelt- und Qualitätsmanagement in einen weiterbildenden Fernstudiengang am Fachbereich Medien, Sport- und Tourismusmanagement.

Ich weise darauf hin, dass rechtzeitig vor Ablauf der mit Bezugserlass ausgesprochenen Befristung für den Ergänzungsstudiengang, die entsprechend auch für den weiterbildenden Fernstudiengang Umwelt- und Qualitätsmanagement gilt, ein Akkreditierungsantrag vorzulegen ist.

Die Regelstudienzeit für den weiterbildenden Fernstudiengang Umwelt- und Qualitätsmanagement beträgt inklusiv der Abschlussarbeit 4 Semester mit insgesamt 42 Semesterwochen-

we02i0301.doc

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover
Stadtbahn:
Linie 10, Clevertor

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telex
9 234 140 nl d

Telefax
(05 11) 1 20-28 01
Presse:
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 304

- 21 -

stunden Lehrveranstaltungen. Es wird der Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

Hinsichtlich der Genehmigung der mit Bezugsbericht vorgelegten Ordnungen ergeht gesonderter Erlass.

Die neue Studiengangsbezeichnung und die Änderung der Studienstruktur bitte ich gemäß § 80 Abs. 6 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage
Heddinga



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte